

Satzung des Vereins „Kulturbunker Köln-Mülheim e.V.“

PRÄAMBEL

Der Verein „Kulturbunker Köln-Mülheim e.V.“ stellt sich zur Aufgabe im Stadtbezirk Mülheim Möglichkeiten kultureller Betätigung für die Bewohner des Stadtteils im Bunker am Marktplatz zu schaffen.

ZAK (Zentrum für Arbeit und Kultur) ist Initiator des neuen Vereins.

Seit 1985 arbeitet und kämpft ZAK in Zusammenarbeit mit der SSM (Sozialistische Selbsthilfe Mülheim) für soziokulturelle Angebote in Mülheim.

Beide Vereine sehen sich nicht als die großen Kulturmacher, sondern wollen mit interessierten und engagierten Bürger aus dem Stadtteil gemeinsam Möglichkeiten der kulturellen Betätigung in allen ihren verschiedenen Formen erarbeiten.

In den vergangenen Jahren wurde von ZAK und SSM immer wieder versucht, dieses Projekt auf eine breitere Basis zu stellen.

Erst mit dem Hinzukommen des Rockfördervereins Köln e.V. und der Stadtteilkulturbeauftragten von Mülheim konnte ein Trägerverein für die Kulturarbeit im Bunker gegründet werden.

Die vier genannten Initiativgruppen und weitere Einzelpersonen sollen dem neuen Verein „Kulturbunker Köln-Mülheim e.V.“ mit Beharrlichkeit und Umsetzungsvermögen eine solide Grundlage geben.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
„Kulturbunker Köln-Mülheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Begegnung von Menschen aller sozialer Schichten und Berufsgruppen zu ermöglichen, soziales Verhalten zu fördern, kreative Betätigung, Kritikfähigkeit und Initiative anzuregen. Der Verein betreibt zum Erreichen dieser Aufgabe das Kultur- und Kommunikationszentrum "Kulturbunker Köln-Mülheim", in dem Kunst und Kultur unterstützt und gepflegt werden. Zielgruppe sind Menschen aller Altersgruppen und kulturellen Zugehörigkeit, besonders aber Jugendliche."
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Musik-, Film- und Theater-Veranstaltungen und Ausstellung;
 - b) Zusammenarbeit mit Vereinen, Initiativen und Einzelpersonen aus Mülheim bei kulturellen Veranstaltung;
 - c) organisatorische und technische Hilfestellungen bei Veranstaltungen;
 - d) Bereitstellung von Räumlichkeiten für kreative Betätigungen, z.B. Atelierräume, Musik-Proberäume und Seminarräume;
 - e) Durchführung von Seminaren, Workshops und Kursen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes werden etwaig eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen nicht zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Gründer des Vereins sind seine ersten Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder bestätigen deren Aufnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung oder lehnen die Aufnahme ab.
3. Mitgliederbeiträge werden erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Ausschluss ist möglich bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen, sind vom Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist in der Hauptsache für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Eines der Vorstandsmitglieder leitet die Mitgliederversammlung. Der Leiter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen, so wird sein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des

Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Zusammenwirken von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit drei Viertel Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7 Der Beirat

1. Spätestens nach der Einrichtung eines Kommunikationszentrums soll ein Beirat gebildet werden. Ihm sollten fachlich qualifizierte Personen angehören, die ohne Mitglieder zu sein bei allen wesentlichen Aufgaben des Kommunikationszentrums beratend mitwirken. Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sollen im Beirat vertreten sein.
2. Dem Beirat sollen mindestens acht Personen angehören. Es können jedoch beliebig viele Personen dem Beirat angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
3. Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere
 - a) die Beratung bei der Programmplanung,
 - b) die Stellungnahme zum Haushaltsentwurf,
 - c) die Beratung bei Einstellung von hauptamtlichen Personen,
 - d) die Prüfung und Begutachten der Veranstaltungen und Aktivitäten,
 - e) die Beratung und Vermittlung in besonderen Konfliktfällen,
 - f) die Empfehlung von Fördermaßnahmen,
 - g) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Beirat ist im Geschäftsjahr mindestens einmal durch seine Sprecher einzuberufen.
5. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Beiratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Sie ist dem hauptamtlichen Personal und den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
4. "Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Ortsvereinigung Köln, mit der Bestimmung, das der DPWV, Kreisverband Köln das ihm zugefallene Vermögen verwendet, zugunsten von Aktivitäten im Sinne der Satzung des Kulturbunker Köln Mülheim e. V.. Ausgenommen von den dem DPWV zufallenden Vermögenswerten sind Werte und Objekte, die mit öffentlichen Mitteln, also mit Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln oder sonstigen Zuwendern wertschöpfend geschaffen wurden. Diese Werte müssen auf deren Verlangen an die Zuschussgeber ausgesondert und zurückgeführt werden."